

Verordnung des Rektorats über Zulassungsregelungen für das Bachelorstudium Psychologie an der Universität Klagenfurt im Studienjahr 2009/10

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt hat gemäß § 124 b Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl I 120/2002 in der Fassung BGBl I 81/2009, nach Anhörung des Senates folgendes Auswahlverfahren festgelegt. Die Festlegung wurde vom Universitätsrat am 25.09.2009 genehmigt.

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/10 erstmals zum Bachelorstudium Psychologie zugelassen werden, sofern sie nicht gemäß Abs. 2 davon ausgenommen sind.

(2) Ausgenommen sind

1. Studierende, die im Rahmen eines universitären Mobilitätsprogrammes gem. § 63 Abs. 5 Z. 1. UG befristet zugelassen sind;
2. Studierende, welche die Studienberechtigungsprüfung für das entsprechende Studium gem. Abs. 1 abgelegt haben;
3. Studierende, denen aus Vorstudien im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens gem. § 78 UG Prüfungen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkten aus dem Pflicht- bzw. Wahlfachbereich (mit Ausnahme der freien Wahlfächer) des entsprechenden Studiums gem. Abs. 1 anerkannt worden sind;
4. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren, deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen, insbesondere durch einen freiwilligen Wechsel vom Diplom- ins Bachelorstudium, erloschen ist und die sich nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben;
5. Studierende, die an der Universität Klagenfurt bereits vor dem Wintersemester 2005/2006 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z. 1 oder 2 UG genannten Gründen erloschen ist.

(3) Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt weiters für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 zum Diplomstudium Psychologie zugelassen wurden und sich noch nicht nach dem damals anzuwendenden Auswahlverfahren für das weitere Studium qualifiziert haben. Abs. 2 Z. 3 gilt sinngemäß.

Studienplätze

§ 2. (1) Die Anzahl wird so festgelegt, dass ab dem 2. Semester gleich viele Studierende wie bisher zu den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) aufgenommen werden. Daher wird die Zahl der Studienplätze im Bachelor- und Diplomstudium Psychologie mit 170 für das Auswahlverfahren im Wintersemester 2009/10 und mit 60 für das Auswahlverfahren im Sommersemester 2010 festgelegt.

(2) Sollte die festgelegte Zahl der Studienplätze zum Stichtag des Auswahlverfahrens nur geringfügig überschritten werden, kann auf die Durchführung des Auswahlverfahrens verzichtet werden.

Auswahlverfahren (Qualifizierungssemester)

§ 3 (1) Als Qualifizierungslehrveranstaltung wird die Ringvorlesung „Einführung in das Studium der Psychologie“ (§ 5 Abs. 7 des Curriculums, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 1.7.2009, Stk.20, Nr. 139.2) festgesetzt.

(2) Wenn die Zahl der Studierenden (Qualifikanden und Qualifikandinnen) die in § 2 Abs. 1 genannte Zahl an Studienplätzen übersteigt, ist ab dem 2. Semester die Anmeldung zu

Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmer/innenzahl (prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen) außerhalb der Studieneingangsphase von einer Reihung abhängig, die aufgrund der Beurteilungen (gewichtete Punkte) der Qualifizierungslehrveranstaltung erfolgt.

(3) Die Erstellung einer allfälligen Reihung sowie das Prozedere der Lehrveranstaltungsanmeldung und der Aufnahme in die prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gem. Abs. 2 werden im Rahmen des ZEUS abgewickelt.

Auswahltermin

§ 4. (1) Der Prüfungszeitraum zu den Qualifizierungslehrveranstaltungen wird für Jänner bzw. für Juni festgelegt.

(2) Für die Qualifizierungsprüfungen sind zwei alternative Prüfungstermine vorzusehen.

(3) Die Reihung aufgrund der Beurteilung der Qualifizierungslehrveranstaltungen ist innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Semesterende zu ermitteln und den Studierenden unverzüglich bekannt zu geben.

In-Kraft-Treten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft. Damit treten die im Mitteilungsblatt vom 20.9.2005, 25. Stk., Nr. 215, und im Mitteilungsblatt vom 20.9.2006, 25. Stk., Nr. 209, publizierten Verordnungen außer Kraft.